

## Merkblatt für Brennholzkunden im Stadtwald Sindelfingen Regeln für die pflegliche und sichere Aufarbeitung von Brennholz

(Stand: 30. November 2016)

### Allgemeine Information

- Waldarbeit ist eine gefährliche Tätigkeit. Der Forstbetrieb der Stadt Sindelfingen legt deshalb besonderen Wert auf umweltgerechtes und sicheres Arbeiten. Dies umfasst auch die Tätigkeit von Personen, die als Selbstwerber im Stadtwald tätig sind. Im Folgenden werden die für Sie wichtigsten Bestimmungen und Anforderungen des Forstbetriebs, u.a. nach den PEFC-Zertifizierungsrichtlinien, zusammenfassend erläutert.
- Die aufgeführten Regelungen sind deshalb auch für Sie als **Brennholzkunde verpflichtend und dienen Ihrem eigenen Schutz.**
- **Die Regelungen dieses Merkblatts werden mit Kauf von Brennholz aus dem Stadtwald Sindelfingen anerkannt und führen bei Missachtung zum Verlust des Loses.**
- **Seit dem Forstwirtschaftsjahr 2016 sind keine Abdeckungen der Brennholzpolter im Stadtwald Sindelfingen erlaubt. Angebrachte Folien oder sonstige Abdeckungen werden vom Forstbetrieb kostenpflichtig entsorgt.**
- **NEU: Das Brennholz darf maximal 2 Jahre als Zwischenlager im Sindelfingen Stadtwald gelagert werden. Danach ist das gelagerte Brennholz innerhalb einer angemessenen Frist abzuholen, ansonsten fällt dieses in das Eigentum des Stadtwaldes zurück. Bei Käferbefall im Umfeld der Holzlagerstätte behält sich der Forstbetrieb vor, zur Erhaltung der Gesundheit und Stabilität des Waldes die Lagerung vorzeitig zu beenden.**

### Arbeitssicherheit, Unfallverhütung

- Das Brennholz darf nur von Personen aufgearbeitet werden, die mit der Motorsäge umgehen können. Als **Nachweis eines sicheren Umgangs** wird grundsätzlich die erfolgreiche Teilnahme an einem **Motorsägenlehrgang verlangt**. Dieser Nachweis ist bei der Aufarbeitung des Brennholzes im Stadtwald Sindelfingen mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- Für Ihre eigene Sicherheit ist bei der Arbeit mit der Motorsäge unbedingt die **persönliche Schutzausrüstung** (Helm mit Gehör- und Gesichtsschutz, Schnitenschutzhose, Sicherheitsschuhe und Handschuhe) **zu tragen**.
- Die **Unfallverhütungsvorschriften „Forsten“ sind einzuhalten**. Diese können Sie z.B. auf der Homepage (<http://www.uk-bw.de>) der Unfallkasse Baden-Württembergs herunterladen.
- Personen **unter 18 Jahren** ist die Arbeit mit der **Motorsäge untersagt**.
- Ein **Erste-Hilfe-Set ist vor Ort mitzuführen**. Stellen Sie darüberhinaus sicher, dass Sie im Notfall von Rettungskräften schnell gefunden werden (v.a. Ihr Fahrzeug gut sichtbar abstellen).
- Nehmen Sie bei der Arbeit Rücksicht auf andere Waldbesucher.

### Maschinen- und Geräteeinsatz

- Zulässig sind nur **Maschinen, Geräte und Werkzeuge**, die sich in einem **betriebssicheren Zustand** befinden und nach Möglichkeit vom Forsttechnischen Prüfungsausschuss des KWF anerkannt sind (Prüfzeichen: „FPA“ oder „KWF Gebrauchswert“).
- Für die Motorsäge darf nur **biologisches Kettenöl** (blauer Engel) und **Sonderkraftstoff** verwendet werden. Eine **Selbstverpflichtung für den Gebrauch ist mitzuführen**. Formloses Formular oder Originalbehälter reichen aus.
- Der Einsatz von Seilwinden ist entsprechend den Vorgaben des Forstrevierleiters möglich. Das Ziehen mit Ketten oder festen Seilen ist jedoch verboten.

### Fahren im Wald

- Das Fahren ist nur auf Fahrwegen (**max. 30 km/h**), befestigten Maschinenwegen und markierten Rückegassen gestattet. Bei nasser Witterung ist das Befahren der Rückegassen nicht erlaubt.
- Das **Befahren der Bestandesfläche ist in jeder Form aus Gründen des Bodenschutzes verboten**. Sofern der Käufer oder seine Erfüllungsgehilfen außerhalb der Rückegasse fahren, ist der Käufer verpflichtet, eine **Vertragsstrafe von 250 €** zu zahlen.
- Ihr Fahrzeug ist so abzustellen, dass der **allgemeine Forstverkehr sowie andere Brennholzkunden und Waldbesucher nicht behindert werden**.
- An **Sonn- und Feiertagen darf im Wald nicht gefahren und gearbeitet werden**. Verstöße gegen das nicht genehmigte Fahren an Sonn- und Feiertagen werden nach LWaldG (unerlaubtes Fahren) geahndet.
- **Bodenschäden sind zu vermeiden**. Gassen sind nur bei trockener Witterung und Frost zu befahren.

### Holzaufarbeitung und Abtransport

- Mit dem Erwerb des **Brennholzes** wird das Recht zur Aufarbeitung erworben. Die Aufarbeitung darf nur durch Personen erfolgen, die nachweislich mit der Motorsäge umgehen können.
- Zur Aufarbeitung freigegeben ist nur das zu Ihrem Polter gehörende liegende Brennholz.
- **Während der Aufarbeitung** sind die **Holzrechnung**, das Merkblatt und der **Motorsägenkursnachweis** sowie die **Selbstverpflichtung zum Einsatz von Sonderkraftstoff und biologischem Kettenöl** mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- **Fahrwege, Gräben und Böschungen sind von Holzresten nach Beendigung der Arbeiten frei zu räumen.** Die Arbeitsstelle ist ordentlich zu hinterlassen.
- Die **Holzaufarbeitung und Abtransport ist grundsätzlich nur zwischen 1. September bis 30. April gestattet.** Verlängerungen/Abweichungen sind rechtzeitig mit dem Revierleiter abzustimmen. Verstöße werden nach LWaldG (unerlaubtes Fahren) geahndet.
- In einzelnen Waldgebieten ist die Brennholzaufarbeitung und -abfuhr während der Brutzeit der Vögel und der Hauptwanderzeit der Amphibien (März bis Ende April) nur eingeschränkt möglich. Genauere Auskünfte erteilt hierzu der zuständige Revierleiter.

### Holzlagerung

- Das Brennholz darf ab dem Forstwirtschaftsjahr 2016/2017 **maximal 2 Jahre** als Zwischenlager unter bestimmten Auflagen im Sindelfingen Stadtwald gelagert werden. Danach ist das gelagerte Brennholz innerhalb einer angemessenen Frist abzuholen, ansonsten fällt dieses **in das Eigentum des Stadtwaldes zurück.** Bei **Käferbefall** im Umfeld der Holzlagerstätte behält sich der Forstbetrieb vor, zur Erhaltung der Gesundheit und Stabilität des Waldes die Lagerung **vorzeitig zu beenden.** Die Lagerung erfolgt **auf eigene Gefahr.**
- Um die Holzabfuhr und die Wegeunterhaltung nicht zu beeinträchtigen, ist ein **Abstand von zwei Meter** zum Weg einzuhalten. **Gräben und Rückegassen sind freizuhalten.**
- An **stehenden Bäumen darf kein Holz** aufgeschichtet oder als Stützen verwendet werden.
- **Auf Rückegassen darf kein Holz gelagert werden.**
- Zum Abdecken des Holzes sind seit dem 01.10.2015 **keine Abdeckungen mehr gestattet.** Im Wald **angebrachte Folien und andere Abdeckungsmaterialien werden nicht geduldet und vom Forstbetrieb gegen Kostenersatz entsorgt.** Ein ordentliches Erscheinungsbild der Holzbeigen wird erwartet, da der Stadtwald Sindelfingen zu 96 % als Erholungswald ausgewiesen und sehr stark von Erholungssuchenden frequentiert ist.

### Hinweise zum Eichenprozessionsspinner

- Bei der Aufarbeitung von Eichenholz ist es möglich, dass Sie Gespinste der Raupen des Eichenprozessionsspinners auf der Stammoberfläche entdecken. Die darin enthaltenen Brennhaare der Raupen können allergische Reaktionen auslösen. Bitte beachten Sie dies bei der Aufarbeitung von Eichenholz und vermeiden Sie Berührungen mit diesen Gespinsten.

### Haftung

- Der Forstbetrieb haftet nicht für Schäden, die dem Brennholzkäufer bei der Aufarbeitung und Abfuhr des Holzes, sowie bei der damit verbundenen Benutzung der Waldwege entstehen.
- Der Brennholzkäufer haftet bei Verschulden für Schäden gegenüber Dritten. Für Eigenschäden besteht kein Versicherungsschutz durch den Forstbetrieb. Für die am Waldbestand oder am Waldboden verursachten Schäden behält sich der Waldeigentümer weitergehende Schadensersatzansprüche vor.

### Sonstige Verkaufsbestimmungen

- Dieses Merkblatt ist Bestandteil der Verkaufsbedingungen. **Verstöße gegen diese Regelungen führen zum Verlust des Brennholzes ohne Anspruch auf Rückvergütung des Kaufpreises.** Sich aus **Zu widerhandlungen ergebende Maßnahmen** werden durch das städtische Forstpersonal **gegen Kostenersatz vorgenommen.**
- Die Weitergabe eines Brennholzpolters an Dritte bedarf der vorherigen Absprache mit dem Forstrevierleiter.

### Ihre Ansprechpartner:

Forstrevier Sindelfingen-Süd  
Revierleiter Markus Klas  
Telefon: 07031-465669  
Mail: markus.klas@sindelfingen.de

Sprechzeiten:  
Mo-Fr zwischen 13:00 und 13:30 Uhr  
Termine nach Vereinbarung

Forstrevier Sindelfingen-Nord  
Revierleiter Joachim König  
Telefon: 07031-228543  
Mail: joachim.koenig@sindelfingen.de

Sprechzeiten:  
Mo-Do zwischen 13:00 und 13:30 Uhr  
Termine nach Vereinbarung